



Berufshaftpflichtversicherung für Hausärzte
über die Wirtschaftsgesellschaft mbH im Deutschen Hausärzterverband

Produkt- & Prämientableau

Stand: 1.3.2019		netto	Vers.-St. (19%)	gesamt
1.	Niedergelassene Ärzte			
1.1	nur ambulant, ohne OP	299,00 €	56,81 €	355,81 €
1.2	nur ambulant, mit kleinen Eingriffen	544,00 €	103,36 €	647,36 €
1.3	nur ambulant, mit ambulanten Operationen	840,00 €	159,60 €	999,60 €
1.4	ambulant und stationär (bis 5 Betten)	auf Anfrage		
1.5	Einschluss angestellter Fachärzte	bis 2 angestellte Fachärzte beitragsfrei je weiterer Arzt = 60% der o.a. Prämie		
2.	Angestellte Ärzte			
2.1	nur gelegentl. außerdienstliche Tätigkeiten mit Praxisvertretungen	96,90 €	18,41 €	115,31 €
2.2.1	dienstlich (nur ambulant, ohne OP) und gelegentlich außerdienstlich	200,00 €	38,00 €	238,00 €
2.2.2	dienstlich (nur ambulant, mit kleinen Eingriffen) und gelegentlich außerdienstlich	326,40 €	62,02 €	388,42 €
2.2.3	dienstlich (nur ambulant, mit ambulanten OP) und gelegentlich außerdienstlich	504,00 €	95,76 €	599,76 €
2.2.4	dienstlich (ambulant und stationär) und gelegentlich außerdienstlich	auf Anfrage		
3.	Ärzte im Ruhestand & sonstige Tätigkeiten			
3.1	nur gelegentliche ärztliche Tätigkeiten (ärztliches Restrisiko)	86,90 €	16,51 €	103,41 €
3.2.	freiberuflich ohne eigene Praxis (nur ambulant, ohne OP)	200,00 €	38,00 €	238,00 €
4.	Nachlässe*		Voraussetzung	
4.1	Gemeinschaftspraxen, Partnerschaftsgesellschaften	20%	mindestens 2 Partner über dieses Konzept versichert	
4.2	Niederlassung, Praxisübernahme, Einstieg in eine Praxis	20%	nur im 1. Jahr der Niederlassung	
*	Die Nachlässe können nicht miteinander kombiniert werden.			



1. Voraussetzungen

1.1 Schadenfreiheit

Voraussetzung für die Konditionen gemäß Prämientableau ist Schadenfreiheit. Dies bedeutet: In den letzten 5 Jahren (bzw. seit Beginn der Niederlassung) wurden

- keine Schäden / Ansprüche gemeldet *oder*
- alle Ansprüche erfolgreich abgewehrt und ohne Zahlungen und Kosten geschlossen *oder*
- ein Schaden mit maximal 250,00 € Entschädigung und maximal 1.000 € Kosten geschlossen.

Für alle anderen Fälle erfolgt eine Einzelfallprüfung.

1.2 Vereinbarung zum Qualitätsmanagement

Voraussetzung für die Konditionen gemäß Prämientableau ist die Unterzeichnung der Vereinbarung zum Qualitätsmanagement bei Vornahme folgender Tätigkeiten:

- ambulante Operationen (vgl. 3.2.1)
- rückenmarksnahe Injektionen/Infiltrationen (z.B. Facetteninfiltrationen, periradikuläre Therapien, epidurale Infiltrationen) (vgl. 3.2.2)
- Gastroskopien, Koloskopien (vgl. 3.2.4)
- Intraartikuläre Injektionen/Gelenkpunktionen (vgl. 3.2.4)
- Lumbalpunktionen (vgl. 3.2.4)
- Kosmetische Faltenbehandlungen mit Hyaluronsäure (vgl. 3.2.4 und 3.3)

2. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen

- **für alle Ärzte** (Grunddeckung)
 - 5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (3-fach maximiert)
- **zusätzlich für HZV-Teilnehmer**
 - weitere 5 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden als Gruppen-Excedent im Anschluss an die Grunddeckung (2-fach maximiert für alle HZV-Teilnehmer).

3. Definitionen

3.1 Angestellte Ärzte

3.1.1 als Versicherungsnehmer/in:

Versicherungsschutz besteht für dienstliche und gelegentliche außerdienstliche Tätigkeiten. Im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit haftet zunächst der Arbeitgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Freistellungspflicht. Nicht mitversichert ist hier das Risiko des Arbeitgebers aus der Beschäftigung von angestellten Ärzten.

3.1.2 als mitversicherte Person (niedergelassener Arzt / Ärztin als Versicherungsnehmer/in):

Der Versicherungsnehmer haftet im Rahmen der arbeitsrechtlichen Freistellungspflicht für seine angestellten Ärzte. Im Rahmen seiner eigenen Berufshaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für die Beschäftigung von angestellten Ärzten ohne Facharztanerkennung (> beitragsfrei in unbegrenzter Anzahl) sowie von angestellten Fachärzten (> beitragsfrei bis zu 2 Fachärzten bzw. 4 bei Berufsausübungsgemeinschaften).

Versicherungsschutz besteht (neben der dienstlichen Tätigkeit) subsidiär auch für Erste-Hilfe-Leistungen in Unglücksfällen, Behandlungen in Notfällen sowie für Freundschaftsdienste im Verwandten- und Bekanntenkreis außerhalb des Dienstverhältnisses.



3.2 Ambulante Operationen

3.2.1 Allgemeine Definition

Ambulante im Sinne dieses Rahmenvertrages sind diagnostische und/oder therapeutische Maßnahmen, die sowohl durch konventionelle schnitt-chirurgische Verfahren als auch mittels minimal-invasiver Techniken durchgeführt werden. Bei der minimal-invasiven Chirurgie (MIC) wird mit ärztlichen Instrumentarien (z.B. Endoskop, Katheter, Laser) in den Körper des Menschen eingedrungen - und zwar sowohl unter Ausnutzung der natürlichen Körperöffnungen, als auch durch künstlich geschaffene Zugänge – und in die körperliche Substanz des Patienten eingegriffen.

3.2.2 Erweiterung des OP-Begriffs:

Als ambulante Operation im Sinne dieses Rahmenvertrages gelten auch rückenmarksnahe Injektionen/Infiltrationen (z.B. Facetteninfiltrationen, periradikuläre Therapien, epidurale Infiltrationen).

3.2.3 Einschränkung des OP-Begriffs:

Nicht als ambulante Operation im Sinne dieses Rahmenvertrages gelten:

- Blutabnahme zu Untersuchungszwecken
- oberflächliche Injektionen (intracutan, subcutan, intravenös, intramuskulär)
- Entfernungen von Warzen, Fuß-/Fingernägeln, Abszessen (oberflächlich)
- Abstriche an Haut- und Schleimhautoberflächen

3.2.4 Definition „kleine Eingriffe“

Mitversichert im Rahmen der Position „kleine Eingriffe“ gelten bei ordnungsgemäßer Patientenaufklärung und Vereinbarung zum Qualitätsmanagement

- Gastroskopien, Koloskopien
- Intraartikuläre Injektionen / Gelenkpunktionen
- Lumbalpunktionen
- Kosmetische Faltenbehandlungen mit Hyaluronsäure

3.3 Kosmetische Behandlungen

Versicherungsschutz besteht ohne individuelle Vereinbarung nur für Faltenbehandlungen mit Hyaluronsäure und nur in der Tarifposition „nur ambulant, mit kleinen ambulanten Eingriffen“ gemäß Prämienschema. Voraussetzung ist die „Vereinbarung zum Qualitätsmanagement“. Für andere kosmetische Eingriffe / Behandlungen erfolgt eine individuelle Prüfung.

3.4 Gelegentliche ärztliche / außerdienstliche Tätigkeiten

3.4.1 Gelegentliche ärztliche Tätigkeiten:

- Erste-Hilfe-Leistungen in Unglücksfällen
- Behandlungen in Notfällen
- Freundschaftsdienste im Bekanntenkreis

3.4.2 Gelegentliche außerdienstliche Tätigkeiten:

- Erste-Hilfe-Leistungen in Unglücksfällen / Behandlungen in Notfällen
- Freundschaftsdienste
- Gelegentliche* Gutachten
- Gelegentliche* Not-, Sonntags- und KV-Dienste
- Gelegentliche* Notarztwagenfahrten + Begleiten von Intensivpatienten
- Gelegentliche* Tätigkeit als Arzt auf Veranstaltungen
- Gelegentliche* Konsiliartätigkeit (reine Beratung)
- Ambulante Praxisvertretungen (ohne OP) bis 30 Tage pro Jahr

* gelegentlich bedeutet: unregelmäßig, im Monats-durchschnitt nicht mehr als dreimal